

Gefährdungsbeurteilung in der Schädlingsbekämpfung



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Unternehmer/-innen · SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Gefährdungsbeurteilung in der Schädlingsbekämpfung

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Schädlingsbekämpfung

Erstveröffentlichung 02/2010, Stand 03/2020

© 2010 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-150

Fachliche Beratung

Dr. Inga Fokuhl, Sigrid Küfner, Thorsten Pries, Thordis Rath, BGW
Niels Carstensen, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Hamburg

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

AdobeStock/88studio (S. 51), AdobeStock/Africa Studio (S. 41), AdobeStock/auremar (S. 22), AdobeStock/contrastwerkstatt (S. 38), AdobeStock/Fokussiert (S. 32), AdobeStock/Irina K. (S. 28), AdobeStock/JuergenL (S. 53), AdobeStock/Karin & Uwe Annas (S. 13, 56), AdobeStock/Lightfield Studios (S. 31), AdobeStock/Lulu Berlu (S. 48), AdobeStock/Michael Schütze (S. 9), AdobeStock/Microgen (S. 32), AdobeStock/milkovasa (S. 27), AdobeStock/Nicole Lienemann (S. 28), AdobeStock/Pascal Huot (S. 36), MEV (S. 21), Werner Bartsch (S. 6, 7, 8, 11, 17, 24, 35, 40, 43, 45, 46, 52)

Titel, S. 19: AdobeStock/Karin & Uwe Annas/Andrey Popov/bunditinay, Composing in.signo

Gestaltung und Satz

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck

Schirmer Medien GmbH & Co. KG, Ulm-Donautal

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Gefährdungsbeurteilung – Rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	8
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	10
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	11
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	12
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	13
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen	15
3.5	Schritt 5: Maßnahmen umsetzen	17
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	17
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	18
4	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	20
4.1	Elektrischer Strom	20
4.2	Brandschutz	21
4.3	Gefahrstoffe	23
4.4	Biostoffe	26
4.5	Arbeitshygiene und persönliche Schutzausrüstung	29
4.6	Erste Hilfe und Rettungskette	31
4.7	Psychische Belastung	33
4.8	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	34
5	Gefährdungen im Innendienst	35
5.1	Stolpern, Ausrutschen und Stürzen	35
5.2	Raumklima	37
5.3	Beleuchtung in Arbeitsräumen	38
5.4	Büro- und Bildschirmarbeit	39
5.5	Lager	40
6	Gefährdungen im Außendienst	43
6.1	Stolpern, Ausrutschen und Stürzen am Einsatzort	43
6.2	Absturzgefährdungen	44
6.3	Witterung und UV-Strahlung	47
6.4	Teilnahme am Straßenverkehr	49
6.5	Monitoring und Bekämpfung von Schadnagern	50
6.6	Vogelabwehr	51
6.7	Holz- und Bautenschutz	52
6.8	Bekämpfung von Insekten	53
6.9	Pflanzenschutz	54
6.10	Alleinarbeit und gefährliche Arbeiten	57
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	58
	Impressum	4

1 Einleitung

Bei der Schädlingsbekämpfung, im Hygieneservice oder im Holz- und Bautenschutz begegnet man einem weiten Spektrum von Aufgaben und Tätigkeiten: im Außendienst, im Straßenverkehr und im Innendienst. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können beispielsweise Kontakt mit Pestiziden und möglicherweise infektiösen oder allergieauslösenden Stoffen haben. Bei verschiedenen Arbeiten besteht Absturzgefahr.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gesundheit ist dabei mehr als die Abwesenheit von Krankheit: Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

So zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Das motiviert die Beschäftigten und trägt zu qualitativ hochwertigen Arbeitsergebnissen bei. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um Unfallrisiken und gesundheitsschädliche Belastungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren und zugleich Möglichkeiten für gesundheitsförderliche Arbeitsplätze zu identifizieren, müssen Sie die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz kennen und einschätzen können.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass in jedem Betrieb, der Angestellte beschäftigt, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess weitergeführt wird.





Kontinuierliche Verbesserungen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument, um Risiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und zu verringern. Sie macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. So können Sie nachhaltig für Qualität sorgen, Störungen im Betriebsablauf sowie unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten reduzieren.

Ins Management integriert

Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Nutzen Sie Synergien gewinnbringend, schöpfen Sie die betrieblichen Potenziale aus: Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Und gesundes Personal ist die Grundlage für Ihren Unternehmenserfolg. Binden Sie den Arbeitsschutz deshalb als selbstverständlichen Bestandteil in die betrieblichen Prozesse ein.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie alle rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie selbstständig und unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb insgesamt aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt – für mehr Sicherheit, Gesundheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit in Ihrem Unternehmen.

www.bgw-online.de/orga-check

2 Gefährdungsbeurteilung – Rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen



Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sie anlassbezogen zu ergänzen. Dabei sind Risiken zu ermitteln, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und diese auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, DGUV Regeln und Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Regeln sind praktische Handlungshilfen und nicht zwingend rechtsverbindlich. Aber wer die beispielhaft genannten Maßnahmen der Regeln umsetzt, kann im Schadensfall belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten erfüllt zu haben. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen,

wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Verantwortung und Fachkompetenz im Arbeitsschutz

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin. Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an Führungskräfte und fachkundige Personen delegiert werden.

Mit der Gefährdungsbeurteilung kommen Sie Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb einen Betriebsrat gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen.



Sonst müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Kommunikation und Partizipation

Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Informationen



- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022
- Brandschutzhelfer | DGUV Information 205-023
- Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis | DGUV Information 250-010

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe beurteilen. Sie können erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen, planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie können die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen

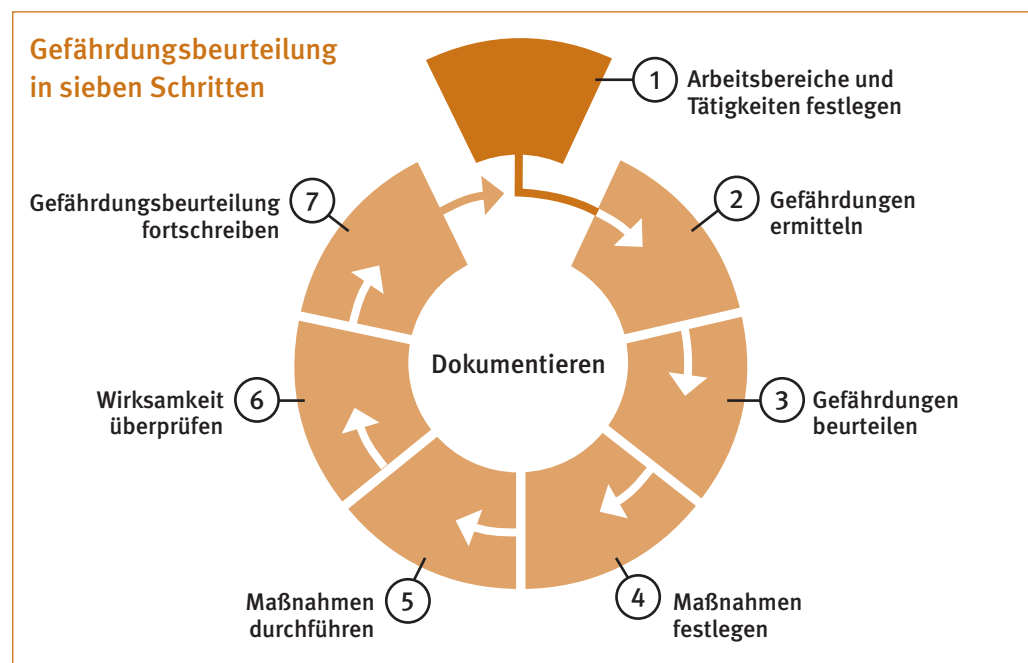
Gefährdungen können zusammengefasst werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinn eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt:

- bisher umgesetzte Maßnahmen
- eventuell weitere geplante Maßnahmen
- Ergebnisse der regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen

Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen.



Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?



Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung auf bgw-online steht Ihnen eine Handlungshilfe zur Verfügung, mit der Sie Ihre Dokumentation erstellen können.

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle

Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beschäftigte häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe häufig, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen oder Tätigkeiten empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder Stellen mit besonderen Leistungsvoraussetzungen oder hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später. Dazu können Sie sich zum Beispiel an der Fragenliste in der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW orientieren.

Häufige Gefährdungsquellen

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsumgebungsbedingungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Bei der Wahl der Methoden oder Mittel zur Gefährdungsbeurteilung können Sie sich frei entscheiden.

Gängige Methoden und Verfahren

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Vorausschauende Ermittlung der Gefährdungen

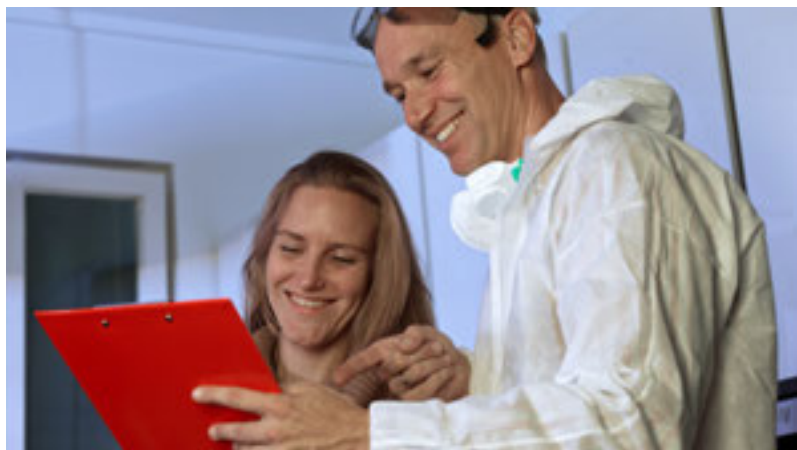
Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Rückblickende Ermittlung von Gefahren und Belastungen

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen



Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Begehung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als die Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Schutzmaßnahmen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger eingehalten.

www.bgw-online.de/arbeits-situations-analyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko jeweils selbst einschätzen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit:
Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß:
Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in

einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Risikoabschätzung: Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen

Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für Wahrscheinlichkeiten eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat



Risikoklasse 3: Hohes, inakzeptables Risiko – Gefahrenbereich, Risiko muss dringend mit angemessenen Schutzmaßnahmen minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Risikoklasse 2: Mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

Risikoklasse 1: Geringes, akzeptables Restrisiko – bedingt keinen oder nur einen geringen Handlungsbedarf.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können.

Eigene Schutzziele formulieren

Alternativ oder für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie dann betriebspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen Ursachen von Gefährdungen und Belastungen oder deren Quellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische – Schutzmaßnahmen minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution beim Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren

wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft werden oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass man mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen kann.

Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: Große Gebinde direkt an den Einsatzort liefern lassen, um Belastungen zu vermeiden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für bestimmte Gefährdungen gibt es die entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge: Je nach Risiko als Angebot für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder als verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, wie Elektrogeräte oder auch Feuerlöscher, sind regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Die Sicherheit von Verschleiß unterliegenden Arbeitsmitteln hängt erheblich auch von deren Wartung, Instandhaltung und Prüfung ab. Regelmäßige Prüfungen und Regelungen zum Umgang mit defekten Geräten helfen, Ausfälle und Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.

Häufig gibt es keine festen Vorgaben zu Art, Umfang und Fristen von Prüf- und Wartungsmaßnahmen. Dann sind diese nach Angaben

der Betriebsanleitung oder nach der Betriebssicherheitsverordnung gefährdungsbezogen zu ermitteln. Dabei sind Einsatzbedingungen, Herstellerangaben, eigene Erfahrungen und der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Für regelmäßige Prüfungen von Arbeitsmitteln sind gegebenenfalls besondere Verfahren in den entsprechenden Technischen Regeln beschrieben.

Oft bietet es sich an, Prüfintervalle in eigenen Prozessen, unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung, zu managen. Diese Ergebnisse fließen dann in die Gefährdungsbeurteilung ein.

Persönliche Maßnahmen

Als letztes Mittel schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beschäftigten direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, wie zum Beispiel durch Schutzkleidung oder Absturzsicherungen.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen zur richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Regelmäßige Prüfungen



Die Fristen für die regelmäßigen Prüfungen sind anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Für die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel und Anlagen enthält die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ Maximalfristen, die nicht überschritten werden dürfen. Zusätzlich sind die Herstellerangaben zu beachten.

Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen der Sachversicherer können bestimmte Prüf Fristen verlangen.

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ortsveränderliche elektrische Geräte wie beispielsweise Kaffeemaschine, PC, Drucker, die mit Kabel und Stecker ans Stromnetz angeschlossen sind• elektrische Anlagen wie ortsunveränderlich aufgestellte und angeschlossene Maschinen und | <ul style="list-style-type: none">die elektrischen Installationen wie Kabel, Steckdosen und Elektroverteiler• Sicherheitsschranke• Leitern• Feuerlöscher |
|--|---|

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen auf den anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich.

Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass die Inhalte verstanden wurden.

3.5 Schritt 5: Maßnahmen umsetzen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich bis auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflicht-

unterweisungen sollen das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.

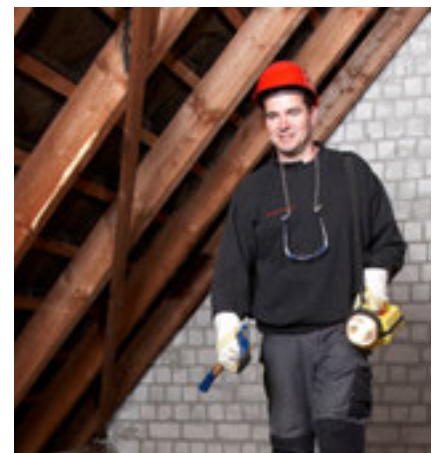
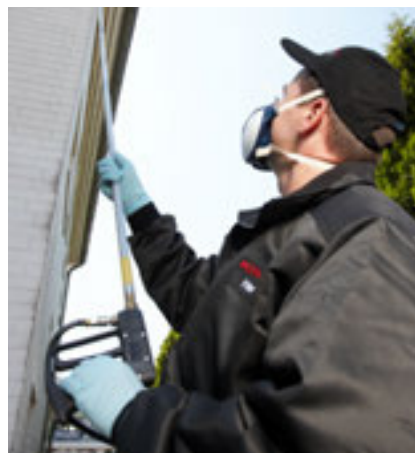
3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen und danach regelmäßig wieder in bestimmten Abständen.

- Sind die Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder auf ein geringes Restrisiko minimiert?
- Treten infolge der durchgeführten Maßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.



3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen und neue Erkenntnisse erfordern dann eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Mögliche Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Ereignisse, die Optimierungsbedarf anzeigen

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände

Gefährdungsbeurteilung Schädlingsbekämpfung

Gefährdungsbeurteilung vom 13.03.2019

Datum: 18.12.2019

Absturzgefährdungen			Bearbeitet von: Funktion: Andere				
Gefährdungen	Fragen	Handlungsbedarf gemäß Risikobewertung* 	Maßnahmen/ Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
				Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Arbeiten auf Leitern und Gerüsten							
Absturzgefährdungen	Werden Leitern oder Gerüste regelmäßig durch Fachkundige geprüft und mit Prüfplakette versehen sowie diese Prüfungen mit Bericht dokumentiert?	gering	Die im Außendienst stark beanspruchten Leitern werden halbjährlich geprüft. Die nur im Firmengebäude benutzten Stehleitern werden einmal im Jahr geprüft. Das "Leiterkontrollbuch" liegt auf dem Server im Ordner Gefährdungsbeurteilung.	Die FaSi	31.03.2020 halbjährlich		

Dokumentierte Gefährdungsbeurteilung mit Zeit-Maßnahmen-Plan

Alle Risiken im Blick

Die Gefährdungsbeurteilung online dokumentieren.

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW stehen Ihnen ein Handlungsleitfaden und eine Dokumentationshilfe mit komfortablen Funktionen zur Verfügung.



Nutzen Sie die Online-Gefährdungsbeurteilung beispielsweise mit mobilen Geräten und überprüfen Sie damit Arbeitsbereiche und Einsatzorte, um Beobachtungen und Befragungsergebnisse zu notieren. Bearbeiten Sie die Daten am PC weiter. Nutzen Sie die Erinnerungsfunktion für Ihre Aufgabenplanung.

Jedes Thema wird mit Links zu Hintergrundinformationen auf bgw-online und Verweisen auf gesetzliche Grundlagen ergänzt. Wenn alle bei den Schutzmaßnahmen mitmachen, sind das beste Voraussetzungen für ein gesundes und leistungsfähiges Team.

Gefährdungsbeurteilung für die Schädlingsbekämpfung:
www.bgw-online.de/gb-schaedlingsbekaempfung



4 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, Umgang mit Gefahrstoffen, regelmäßige Prüfungen etc.

4.1 Elektrischer Strom

Wegen schadhafter Isolierungen oder Anschlüsse können Gerätegehäuse unter Spannung stehen. Wenn beim Berühren elektrischer Strom durch den Körper fließt, besteht Lebensgefahr.

Besonders gefährlich ist ein Stromschlag im Zusammenspiel mit Feuchtigkeit, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten. Mit nassen Händen sollten keine Elektrogeräte benutzt werden. Elektrogeräte dürfen nur bei gezogenem Netzstecker gereinigt oder gar geöffnet werden.

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen
- bei Arbeit an anderen Stand- oder Einsatzorten: tragbare Fehlerstromschalter oder Akkugeräte am Arbeitsort verwenden

Organisatorisch

- elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen

Persönlich

- Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Betriebssicherheitsverordnung

Informationen



- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel | DGUV Information 203-071

Regelmäßige Prüfungen



Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Fehlerquote und Beanspruchung, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

4.2 Brandschutz

Für einen Brand am Einsatzort oder in den eigenen Geschäftsräumen sind verschiedene Ursachen oder Ursachenverkettungen denkbar.

Defekte oder versehentlich abgedeckte Geräte können überhitzen und so brennbare Materialien in Brand setzen. Auch ein Kurzschluss in einem elektrischen Gerät oder in der Elektroinstallation kann ein Feuer verursachen.

Häufig wird unterschätzt, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Abgestelltes brennbares Material wie Kartons kann die Brandausbreitung gefährlich beschleunigen.

Die Auswirkungen eines Feuers werden oft nicht richtig eingeschätzt. Große Gefahr bei einem Brand geht vom Rauch aus: Er behindert die Sicht und kann zu Vergiftungen und Erstickung führen.

Beispiele für Brandschutzmaßnahmen

Technisch

- bei baulichen Veränderungen nur für den Brandschutz zugelassene Materialien verwenden
- Gebäude durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandabschnitte unterteilen
- geeignetes Lager für größere Mengen an brennbaren Gefahrstoffen oder brandfördernden Stoffen einrichten
- Flucht- und Rettungswege festlegen und kennzeichnen
- ausreichend Handfeuerlöscher für die jeweils möglichen Brandklassen gut sichtbar und leicht erreichbar platzieren

Organisatorisch

- Brandschutzhelfer und -helferinnen benennen und ausbilden lassen
- elektrische Anlagen und Installationen regelmäßig prüfen
- Feuerlöscher regelmäßig prüfen lassen
- elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig prüfen lassen
- Fluchtwegtüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- Fluchtwege frei und offen halten
- in den Geschäftsräumen keine leeren Kartons lagern oder sammeln
- bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken unterweisen
- Umgang mit Feuerlöschern trainieren





Vorschriften und Regeln

- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - Sicherheitskennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan | ASR A2.3
 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme | ASR A3.4/3
 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGVV Vorschrift 3



Informationen

- Brände verhüten – Verhalten im Brandfall (BGW 22-00-012 / V035)
- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz | DGVV Information 205-001
- Brandschutzhelfer | DGVV Information 205-023



Regelmäßige Prüfungen

- Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen vom Hersteller angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden.
- Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht instand halten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen lassen. Die Ergebnisse dokumentieren



4.3 Gefahrstoffe

Ob im Lager oder beim Anwenden und Freisetzen von Gefahrstoffen: Wer in der Schädlingsbekämpfung arbeitet, kommt täglich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt, die die Gesundheit schädigen können.

- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Holzschutzmittel
- Pflanzenschutzmittel
- Entzündbare Flüssigkeiten und Gase
- Desinfektions- und Reinigungsmittel

Gefahrstoffe können auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen entstehen. Beispielsweise können sich beim Mischen verschiedener Substanzen ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase bilden.

Die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen reichen von sensibilisierend, reizend und ätzend bis giftig, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder krebserzeugend.

Einwirkung auf den Körper verhindern

Bei der Anwendung lässt sich die Freisetzung von Gefahrstoffen nicht immer verhindern. Bei Hautkontakt, Einatmen oder Verschlucken können diese Stoffe die betroffenen Organe direkt schädigen oder sie wirken nach der Aufnahme im Organismus gesundheitsschädlich. Dauer und Ausmaß der Exposition müssen so gering wie möglich gehalten werden. Der Umgang mit CMR-Stoffen (cancerogen, mutagen, reprotoxisch) muss bei möglicher Exposition personenbezogen dokumentiert werden.

Lagerung von Gefahrstoffen

Auch bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen die stoffspezifischen Gesundheitsgefahren berücksichtigt werden, falls es zu einer unbeabsichtigten Freisetzung kommen

sollte. Lagerbehältnisse müssen regelmäßig einer Sichtprüfung auf Beschädigungen unterzogen werden.

Für einige Gefahrstoffe empfiehlt es sich, ein Bindemittel bereitzuhalten. Bei gefährlichen flüssigen Gefahrstoffen muss mit Auffangwannen oder ähnlichen Maßnahmen verhindert werden, dass sie bei einer Beschädigung des Gebindes ungehindert auslaufen können.

Brand- und Explosionsgefahren

Einige Chemikalien, aber auch Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Die Dämpfe können eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen. Zündquellen, etwa durch statische Entladungen, heiße Oberflächen oder Elektrogeräte müssen in einer solchen Umgebung vermieden werden.

Auch aufgewirbelte Stäube, beispielsweise von Getreide oder trockenem Taubenkot, können eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen. Achten Sie also auch am Einsatzort auf potenzielle Zündquellen.

Gefahrstoffe erfassen

Neben den Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen in den Arbeitsbereichen müssen auf betrieblicher Ebene die Rahmenbedingungen geschaffen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

Ein Gefahrstoffverzeichnis muss geführt werden, in dem alle potenziell gefährlichen Arbeitsstoffe im Betrieb erfasst sind. Ebenfalls müssen für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt werden, in denen angemessene Vorsichtsmaßnahmen festzulegen sind und anhand derer die Mitarbeiter und



Mitarbeiterinnen unterwiesen werden können. Dieses gilt auch für Stoffgemische und Präparate, die unter Umständen keine Gefahrstoffkennzeichnung mitbringen, aber in der Handhabung trotzdem problematisch sind, zum Beispiel Fertigpräparate.

Orientieren Sie sich bei der Gefährdungsbeurteilung an den Sicherheitsdatenblättern. Hier finden Sie unter anderem Angaben über

notwendige Schutzmaßnahmen bei Lagerung, Handhabung, Transport sowie Informationen zur vorgeschriebenen Entsorgung. Beziehen Sie bei der Risikobewertung von Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln Ihren Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin mit ein. Er oder sie wird Sie bei der Ausgestaltung der arbeitsmedizinischen Vorsorge für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Substitution

- regelmäßig ermitteln, ob weniger gefährliche Stoffe oder Verfahren eingesetzt werden können

Technisch

- geeignetes Lager für Gefahrstoffe einrichten
- Flüssiggasflaschen gegen Umfallen sichern
- Lagerbehälter für flüssige Gefahrstoffe in einer Auffangwanne lagern oder auf andere Art sicherstellen, dass flüssige Gefahrstoffe nicht ungehindert auslaufen können

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten und Verantwortliche festlegen
- Gefahrstoffverzeichnis führen
- Sicherheitsdatenblätter der Hersteller oder Lieferanten verfügbar halten
- Betriebsanweisungen erstellen
- gegebenenfalls Explosionsschutzdokument führen
- Gefahrstoffe nur in gekennzeichneten und nicht verwechselbaren Gebinden aufbewahren
- Gefahrstoffe in geeigneten Lagerräumen lagern und Zusammenlagerungsverbote beachten
- an den Arbeitsplätzen nicht mehr als den Tages- oder Schichtbedarf aufbewahren
- Gefahrstoffe nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern
- Bindemittel für die Aufnahme von freigesetzten Gefahrstoffen bereithalten
- Lagerbehälter einer regelmäßigen Sichtprüfung unterziehen
- Kunststoffbehälter im Regelfall fünf Jahre nach Herstellungsdatum aussondern
- Flüssiggasflaschen und Gaskartuschen regelmäßig auf Beschädigungen kontrollieren
- Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermitteln: Vorsorge anbieten und Teilnahme an der Pflichtvorsorge sicherstellen

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig unterweisen
- zum Schutz vor Aerosolen und Stäuben Staubfiltermasken tragen
- zum Schutz vor einer dermalen Gefährdung geeignete Schutzhandschuhe verwenden



Vorschriften und Regeln

- Gefahrstoffverordnung
- CLP-Verordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Expositionsverzeichnis | TRGS 410
 - Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen | TRGS 523
 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern | TRGS 510
 - Begasungen | TRGS 512
 - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines | TRGS 720



Informationen

- Stoffdatenbank Gestis der DGUV
- Leitfäden zum Einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) der BAuA



Regelmäßige Prüfungen

- Löschmittel im Gefahrstofflager regelmäßig prüfen lassen
- das Gefahrstoffverzeichnis jährlich auf Aktualität prüfen
- Abluftanlagen und die Lüftung von Sicherheitsschränken regelmäßig prüfen
- Verbandkästen und Löschmittel im Gefahrstofflager regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen
- alle Lagereinrichtungen einschließlich der Regale prüfen und Prüfungen dokumentieren

4.4 Biostoffe

In der Schädlingsbekämpfung kommt es bei verschiedenen Tätigkeiten zu Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Biostoffen. Daher ist es wichtig, Erreger und Übertragungswege zu kennen sowie Schutzmaßnahmen zu treffen.

Unter dem Oberbegriff biologische Arbeitsstoffe – kurz Biostoffe – werden in der gleichnamigen Verordnung alle Mikroorganismen und Endoparasiten, die Infektionen oder sonstige gesundheitliche Beschwerden auslösen können, zusammengefasst. Dabei kann es sich um Bakterien, Viren, Pilze, aber auch um Zellkulturen und tierische Einzeller handeln. Keine Biostoffe im engeren Sinne, aber genauso zu behandeln sind Ektoparasiten wie etwa Krätzmilben.

Zoonosen

Bei Erkrankungen, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden, spricht man von Zoonosen. Schädlinge können diverse Krankheitserreger übertragen. Beispiele sind Hantaviren in Ausscheidungen von

Nagetieren oder Ornithose-Erreger im Vogelkot. Einige Zoonosen sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig.

Je nach Krankheitserreger sind die möglichen Infektionswege verschieden: durch Einatmen von Aerosolen, Staub, über Mikroläsionen der Haut, Tröpfcheninfektion über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen, über Kontaktinfektion, wenn man mit verschmutzten Händen oder Handschuhen Keime auf Mund oder Augen überträgt, oder beim Essen.

Allergien und Vergiftungen

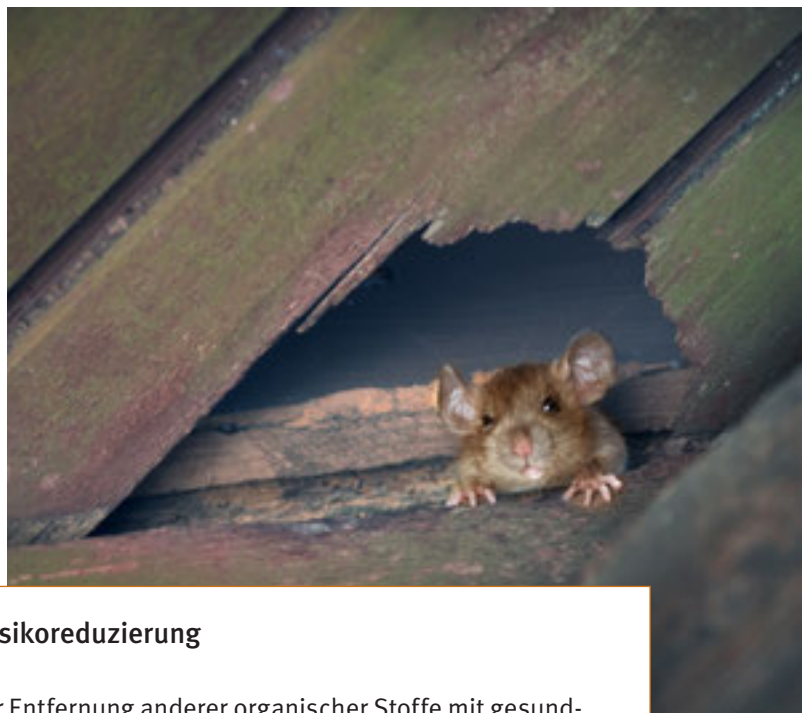
Außer Infektionskrankheiten können Vergiftungen durch die Gifte von eingeatmeten Schimmelpilzsporen oder Allergien der Haut und Atemwege auftreten.

Neben den Biostoffen gibt es weitere organische Stoffe, die Probleme verursachen können, Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere, die Allergien, Hautreizungen oder Vergiftungen verursachen können.



Beispiele für Zoonosen und Allergien

Gefährdende Tätigkeit	Erreger/Erkrankung	Vorkommen	Infektionsweg
Kanalbeköderung	Hepatitis-A-Virus	Gewässer, Abwasser	oral, Kontaktinfektion
Kanalbeköderung, Nagerbekämpfung	Leptospirose, Weil-Krankheit	Nagetiere und deren Urin, Gewässer, Erdreich, Abwasser	über Hautverletzungen, Kontaktinfektion über Schleimhäute von Mund und Augen
Nagerbekämpfung	Hantavirus, hämorrhagisches Fieber	Nagetiere und deren Kot und Urin	Einatmen von kontaminiertem Staub
Nagerbekämpfung	- Francisella tularensis/ Tularämie, Nagerpest - Borrelia/Borreliose - LCM-Viren/lymphozytäre Choriomeningitis	Nagetiere als Reservoirwirte oder direkte Überträger	Bisse, Stiche von Flöhen, Zecken, direkte Übertragung
Taubenvergrämung und Taubenkotberäumung	Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme)/Papageienkrankheit, Ornithose	Federn und Taubenkot	Einatmen, Kontaktinfektion und orale Aufnahme
Vogelzucht-, Mast-, Schlachtbetriebe desinfizieren	Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme)/Papageienkrankheit, Ornithose	Staub, Kot, erregerrhaltige oder kontaminierte Gegenstände	Einatmen, Kontaktinfektion und orale Aufnahme
Arbeit in oder in der Nähe von Unterschlupfen von Fledermäusen	- Europäischer Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2) - Tollwut (in Risikogebieten)	Fledermäuse	Bisse
Bautenschutz, Bekämpfung von Vorratsschädlingen	Schimmelpilzgifte/ Vergiftungen und Allergien	Holz, Lebensmittel	Einatmen von Schimmelpilzsporen
Arbeiten im Freien, Vogelberäumung	Sensibilisierende Stoffe/ Allergene: - Eichenprozessionsspinner - Federn - Pollen - Milben	Umwelt	Einatmen, Hautkontakt
Arbeit im Freien	- Frühsommer-Meningoenzephalitis FSME (in Endemiegebieten) - Lyme-Borreliose	Zecken, vor allem in den niedrigen Vegetationsschichten	Zeckenbisse



Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- zur Taubenkotberäumung und zur Entfernung anderer organischer Stoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften geeignete Industriesauger mit Hepa-Filter verwenden und zusätzlich Atemschutz tragen

Organisatorisch

- Verschleppung vermeiden: kontaminierte Arbeits- und Schutzkleidung sicher verpacken, Einwegschutzanzüge und FFP-Filter sicher entsorgen, Arbeitsgerät gründlich reinigen
- kontaminierte Arbeitsgeräte und kontaminierte Schutzkleidung gesondert und verschlossen transportieren
- Kleidung und Arbeitsgeräte sachgemäß und möglichst bald nach der Benutzung reinigen
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- Pausen einplanen und für geeignete Pausenbereiche oder Räume zum Essen, Trinken oder Rauchen sorgen
- nach Kontakt zu potenziell infektiösem Material Hände desinfizieren
- vor dem Essen, Trinken und Rauchen die Hände desinfizieren oder reinigen
- Staubaufwirbelung vermeiden: erregerrhaltige Stäube befeuchten, zum Beispiel mit Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln
- Taubenkot als Sondermüll entsorgen
- für die Entsorgung von biostoffhaltigem Müll reißfeste, geeignete Müllsäcke verwenden
- Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermitteln: Vorsorge anbieten oder Teilnahme an der Pflichtvorsorge sicherstellen
- abhängig von den Gefährdungen Impfungen anbieten

Persönlich

- Unterweisung zum Verbot von Essen, Trinken und Rauchen in kontaminierten Bereichen
- in von Nager- oder Vogelkot belasteten Bereichen bei hoher Staubentwicklung oder schlechter Belüftung in jedem Fall geeigneten Atemschutz mit Partikelfilter verwenden

Vorschriften und Regeln



- Biostoffverordnung
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRBA/TRGS 406
 - Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 500
 - Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen | TRBA 220
 - Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten | TRBA 230
 - Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten | TRBA 260

Informationen



- Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung | DGUV Information 213-016
- Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung: Gesundheitsgefährdungen durch Taubenkot | DGUV Information 201-031
- Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen | LASI LV 23
- Informationen des Robert-Koch-Instituts
- Hautschutz- und Händehygieneplan
Schädlingsbekämpfung | BGW 06-13-150

4.5 Arbeitshygiene und persönliche Schutzausrüstung

Hygiene soll Infektionen und die Verschleppung und Verbreitung von Krankheitserregern verhindern. Analog soll ein sicherer Umgang mit Gefahrstoffen eine gesundheitsschädliche Exposition der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhindern und die Verschleppung gefährlicher Substanzen vermeiden.

Hygiene, Sauberkeit und die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung spielen in beiden Fällen eine entscheidende Rolle und erfordern vergleichbare Schutzmaßnahmen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zum sicheren Umgang mit Gefahr- und Biostoffen

- Einmalhandschuhe
- Schutzhandschuhe
- Masken oder Atemschutzgerät
- Schutzanzug

Allerdings können diese Schutzmaßnahmen ihrerseits Belastungen verursachen oder Gefährdungen hervorrufen. Oder es treten Gefährdungen aufgrund falscher Anwendung auf.

Ungenügender Schutz

Einmalhandschuhe schützen zum Beispiel vor Krankheitserregern, sind aber in der Regel nur kurzfristig chemikaliendicht. Ebenso stellen beschädigte Schutzhandschuhe oder Overalls ein Kontaminationsrisiko dar.

Falsche Handhabung, beispielsweise beim Ablegen verschmutzter Schutzkleidung, kann eine Kontamination nach sich ziehen. Eine falsche Größe kann die Schutzwirkung herabsetzen.

Belastungen und Gefährdungen

In flüssigkeitsdichten Handschuhen schwitzt man schnell, sodass die Arbeit als belastende Feuchtarbeit zu werten ist: Auf Dauer können Hauterkrankungen wie Ekzeme und Allergien auftreten.

Atemschutzmasken erschweren das Atmen und sind bei lang dauernden oder anstrengenden Arbeiten eine Belastung. Im schlimmsten

Fall kann es zu einem Kreislaufversagen kommen. Konzentrationsschwäche oder ein Schwächeanfall kann einen Unfall verursachen.

Schutzkleidung kann die Beweglichkeit einschränken oder die Sicht behindern. Man kann damit hängen bleiben und stolpern oder stürzen. Sie kann von drehenden Maschinenteilen eingezogen werden. All das erhöht die Unfallrisiken.

Beispiele für allgemeine Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Auswahl der geeigneten PSA mit einbeziehen
- die PSA in den individuell erforderlichen Größen zur Verfügung stellen
- beim Ablegen, beim Transport, bei Reinigung oder Entsorgung sicherstellen, dass man nicht mit kontaminierter Schutzkleidung in Berührung kommt
- kontaminiertes Arbeitsgerät und kontaminierte Schutzkleidung getrennt und gesondert verschlossen transportieren
- Arbeitsgerät und Schutzkleidung möglichst bald nach der Benutzung sachgemäß reinigen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig praktisch im Gebrauch von PSA unterweisen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken und Belastungen durch Atemschutzgeräte

Technisch

- Halbmasken mit Ausatemventil einsetzen
- bei starker Exposition, länger andauernden oder besonders anstrengenden Arbeiten gebläseunterstützte Atemschutz-Vollmasken verwenden

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur praktischen Handhabung mindestens einmal jährlich unterweisen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen durch Feuchtarbeit

Organisatorisch

- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- geeignete Hautschutz- und Hautpflegecremes bereitstellen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mehr als zwei Stunden täglich Feuchtarbeit leisten, die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mehr als vier Stunden täglich Feuchtarbeit leisten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ obligatorisch

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Gebrauch von Handschuhen und Hautschutzmitteln mindestens einmal jährlich unterweisen



Vorschriften und Regeln

- PSA-Benutzungsverordnung
- Atemschutzgeräte | DGUV Regel 112-190
- Schutzkleidung | DGUV Regel 112-189
- Augen- und Gesichtsschutz | DGUV Regel 112-192
- Schutzhandschuhe | DGUV Regel 112-195



Informationen

- Hauptsache Hautschutz | BGW 06-12-002
- Hautschutz- und Händehygieneplan für die Schädlingsbekämpfung | BGW 06-13-150
- Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung | DGUV Information 213-016



Regelmäßige Prüfungen

- Atemschutzgeräte gemäß DGUV Regel 112-190 und Herstellerangaben prüfen

4.6 Erste Hilfe und Rettungskette

Wenn sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bei der Arbeit verletzt, muss sichergestellt sein, dass unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann. Die Abläufe in Notfallsituationen müssen allen bekannt sein.

Vorkehrungen für schnell mögliche Erste Hilfe auf dem eigenen Gelände sind relativ

einfach zuverlässig zu treffen, weil meist mehrere Personen anwesend sind und telefonische Notrufe jederzeit getätigt werden können. Aber gerade für Außentermine müssen Regelungen getroffen sein, die sicherstellen, dass in angemessener Zeit Hilfe erreichbar ist.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Organisatorisch

- mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in Erster Hilfe ausbilden lassen
- sicherstellen, dass Ersthelferinnen und Ersthelfer spätestens alle zwei Jahre fortgebildet werden
- Erste-Hilfe-Material bereithalten und rechtzeitig vor Ablauf des Verwendbarkeitsdatums austauschen
- die Menge des Erste-Hilfe-Materials muss der Betriebsgröße und dem Verletzungsrisiko angemessen sein und mindestens dem Betriebsverbandkasten nach DIN 13157 entsprechen.
- Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials mit entsprechenden Piktogrammen markieren
- Notfallplan mit Telefonnummern der nächstgelegenen durchgangsarztlichen Praxis oder entsprechend ausgestatteter Ambulanzen im Einsatzgebiet erstellen und aushängen
- die Rettungskette auch im Außendienst sicherstellen

Persönlich

- Unterweisung anhand des Notfallplans
- Unterweisung zum Thema Rettungskette für innerbetriebliche und außerbetriebliche Notfälle
- Training von Rettungsmaßnahmen und Erster Hilfe in besonderen Situationen (z. B. bei Begehung von Behältern oder Arbeit in der Höhe)
- leichte Verletzungen dokumentieren, wenn sie nicht durchgangsgärztlich behandelt werden



Zusätzliche Maßnahmen bei Außenterminen:

- Alleinarbeit möglichst vermeiden
- vor Auswärtsterminen in Alleinarbeit jemanden im Betrieb über Einsatzorte und Fahrtrouten informieren
- Notrufmöglichkeit sicherstellen
- Kfz-Verbandskasten nach DIN 13164 und Verbandbuchformulare auf Außentermine mitnehmen
- Augenspülflaschen bereithalten
- bei Bedarf notwendige Rettungsmittel mitnehmen
- Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen zu Gefahrstoffen grundsätzlich mitnehmen

Vorschriften und Regeln



- Verbandbuch | BGW 09-17-000
- Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe | DGUV Grundsatz 304-001
- Technische Regel für Arbeitsstätten
- Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe | ASR 4.3

Informationen



- Plakat: Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV-Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV Information 204-006
- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022
- Brände verhüten – Verhalten im Brandfall | BGW 22-00-012

4.7 Psychische Belastung

Menschen gehen mit Belastungen und Herausforderungen unterschiedlich um. Wann daraus eine Überforderung oder eine Überbeanspruchung wird, empfindet jeder Mensch anders. Diese Auswirkung psychischer Belastungen nennt man psychische Beanspruchung.

Allgemeine arbeitsbedingte Belastungsfaktoren

Arbeiten unter Zeitdruck, Arbeitsverdichtung und hohe Anforderungen können belastend sein. Auch soziale Spannungen durch ungelöste Konflikte oder unzureichende Kommunikation innerhalb des Teams können psychisch belasten. Unzureichende Abstimmungen der Arbeitsorganisation, der Touren- und Einsatzplanung und der Dienstbereitschaftszeiten können Stress und Konfliktpotenzial erzeugen.

Aufgrund des wirtschaftlichen Drucks findet zunehmend eine Ausdünnung beim Personal statt. Das kann zu einer Belastung der verbliebenen Beschäftigten werden. Daher ist es umso wichtiger, dass Arbeitszeiten und das Arbeitspensum gerecht auf alle Beschäftigten verteilt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten in die Arbeitsplangestaltung mit einbezogen und die jeweilige persönliche Situation nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Manche Einsätze, wie zum Beispiel Entweungen und Entrümpelungen, können belastend sein. Da ist es umso wichtiger, dass solche Einsätze am Ende besprochen werden.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitszeitgesetz

Informationen



- Psychische Gesundheit im Fokus | BGW 08-00-005
- Gesund und motivierend führen | BGW 04-07-011
- Erschöpfung erkennen – sicher handeln | BGW 08-00-115
- GDA: Empfehlungen zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen
- Seminar „Gesundheitsfördernde Führung (UMGF)“
- BGW Arbeitssituationsanalyse
- BGW Strategietag Psyche

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von psychischer Belastung

Organisatorisch

- Zuständigkeiten, Aufgaben- und Stellenbeschreibungen überprüfen
- Handlungs- und Entscheidungsspielräume gestalten
- Beschäftigte in die Dienstplan- und Arbeitszeitgestaltung sowie in die Planung der Arbeit mit einbeziehen: Dazu gehören eine langfristige und verlässliche Einsatzplanung sowie eine möglichst realistische Planung der Termine.
- Pausenzeiten mit einplanen und geeignete Pausenräume oder Gelegenheiten anbieten
- Regelmäßige Teambesprechungen durchführen, um auftretende Beanspruchungen zu identifizieren und gemeinsame Absprachen zu treffen
- Beschäftigten regelmäßig Personalgespräche anbieten, um Beanspruchungen zu identifizieren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anerkennung für ihre Arbeit aussprechen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Konflikten mit Außenstehenden unterstützen
- Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen
- eigene Weiterbildung wie beispielsweise zum „Gesunden Führen“ oder zur Gestaltung von Teamarbeit wahrnehmen

4.8 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss geklärt werden, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder sich andere Tätigkeiten finden lassen. Unzulässige Tätigkeiten und unzumutbare Gefährdungen müssen dadurch ausgeschlossen werden. Wenn dies nicht möglich ist, darf eine Schwangere in diesem Bereich nicht beschäftigt werden.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fällen oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, muss vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Arbeit so organisieren, dass Schwangere ihren Arbeitsplatz jederzeit verlassen können und eine Ruhemöglichkeit vorfinden
- Arbeit so regeln, dass stillende Mütter die Stillzeiten wahrnehmen können
- unzumutbare Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Lastenhandhabung, mit physikalischen Einwirkungen und mit erhöhter Unfallgefahr ausschließen
- unzumutbare Gefährdungen durch chemische oder biologische Arbeitsstoffe ausschließen
- Kontakt zu CMR-Stoffen ausschließen

Minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten
- Erlaubte Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen sind zu definieren, sofern für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich.
- Halbjährliche Unterweisungen bei unter 18-Jährigen

Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen

- individuell angepasste Arbeitsmittel verwenden
- barrierefreie Gestaltung der Arbeitsräume und Arbeitsmittel

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a2

Informationen



- Barrierefreie Arbeitsgestaltung | DGUV Information 215-111 und 215-112
- BMFSFJ: Leitfaden zum Mutterschutz

5 Gefährdungen im Innendienst



In den eigenen Betriebsräumen und auf dem eigenen Betriebsgelände haben Sie direkten Einfluss auf die Arbeits- und Umgebungsbedingungen, über bauliche und technische Maßnahmen.

5.1 Stolpern, Ausrutschen und Stürzen

Die meisten Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen sowie Anstoßen und Abstürzen. Mögliche Verletzungen sind Prellungen, Quetschungen und Verstauchungen, Knochen- und Schädelbrüche.

Stolperfallen gibt es viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Anschlusskabel, die quer durch den Raum verlegt sind.

Nässe im Eingangsbereich oder in der Küche, ein verschüttetes Getränk oder ein nach dem Wischen noch feuchter Belag – auf nassen Böden ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

An Gegenständen, die in die Laufwege hineinragen, kann man sich stoßen. Das können beispielsweise geöffnete Türen von Schränken, hervorstehende Kanten von Möbeln oder Fensterbänken sowie Türklinken oder Möbelgriffe sein.

Beim Hochsteigen auf einer Leiter, um etwa Gegenstände aus einem oberen Ablagefach zu heben, besteht eine Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie Stühle oder auch beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus überladenen oder ungeordnet beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Zeitdruck, nicht ausreichende Beleuchtung und auch ungeeignete Schuhe erhöhen das Risiko zu stürzen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Fußböden und Treppen mit ausreichend rutschhemmenden Oberflächen wählen
- Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen einrichten
- Möbel mit abgerundeten Ecken und Kanten beschaffen
- Kabel in Kabelkanälen verlegen
- Vorderkanten der obersten und untersten Treppenstufe markieren
- Wege und Treppen ausreichend beleuchten
- Regale und Schränke gegen Umfallen sichern
- Schubladen gegen Herausziehen sichern

Organisatorisch

- Stolperfallen zeitnah beseitigen, Wege und Gänge freihalten
- in Regalen und Schränken schwere Gegenstände unten lagern, leichte oben

Persönlich

- geschlossene Schuhe mit rutschhemmenden Sohlen und flachen Absätzen tragen
- Unterweisung



Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - Fußböden | ASR A1.5/1,2
 - Verkehrswege | ASR A1.8
 - Beleuchtung | ASR A3.4
- Technische Regel für Betriebssicherheit
 - Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern | TRBS 2121 Teil 2
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003

Informationen



- Treppen | DGUV Information 208-005
- Umgang mit Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000

5.2 Raumklima

Das Raumklima ist ein wesentlicher Umgebungsfaktor von Arbeitsplätzen. Ein von den Beschäftigten als behaglich empfundenes Raumklima wirkt positiv auf Wohlbefinden, Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Als Komfortbereich gelten Temperaturen zwischen 20 °C und 26 °C und Luftfeuchtwerte zwischen 40 und maximal 60 Prozent. Dabei ist das individuelle Empfinden verschieden und wird auch davon beeinflusst, wie viel körperliche Aktivität die jeweilige Tätigkeit verlangt. Auch der aktuelle Gesundheitszustand spielt eine wichtige Rolle.

Hohe Temperaturen vor allem bei gleichzeitiger hoher Luftfeuchtigkeit können Kreislaufprobleme verursachen. Eine zu geringe Luftfeuchte, vor allem im Winter durch Heizungsluft, bewirkt trockene Schleimhäute, raue Haut und vermehrte elektrostatische Aufladung.

Zugluft im Winter – Hitze im Sommer?

Die Raumluft kann auch anderweitig belastet sein: durch Ausdünstungen aus Möbeln oder Kunststoffböden, durch unsachgemäß gelagertes Material, durch schlechte Gerüche, durch hereinziehenden Zigarettenrauch oder Abgase vom Verkehr auf vielbefahrenen Straßen sowie durch unzureichende Lüftung. Schlecht gewartete raumluftechnische Anlagen können gesundheitsbelastende Schimmelpilze oder Stäube verteilen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- raumluftechnische Anlagen so einstellen, dass keine Zugluft entsteht
- Sonnenschutzvorrichtungen an Fenstern und Glastüren anbringen: Außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen schützen effektiver als innenliegende.

Organisatorisch

- raumluftechnische Anlagen warten lassen: Wechsel der Filter, Reinigung der Kanäle
- Raumtemperatur an die Arbeitsaufgabe anpassen und den Sollwert kontrollieren
- Zugluft bei der Lüftung durch die Fenster vermeiden

Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Raumtemperatur | ASR A3.5
 - Lüftung | ASR A3.6

Informationen

- Beurteilung des Raumklimas | DGUV Information 215-510
- Klima im Büro | DGUV Information 215-520
- Sonnenschutz im Büro | DGUV Information 215-444



5.3 Beleuchtung in Arbeitsräumen

Licht darf nicht blenden oder beim Ablesen von Displays stören. Tageslicht trägt zum Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei.

Ungenügende Beleuchtung belastet die Augen. Zu wenig Licht kann auch das Unfallrisiko erhöhen, weil man Gefahrenstellen übersehen könnte. Starke Leuchtdichteunterschiede können dazu führen, dass eine eigentlich ausreichende Beleuchtung doch nicht mehr ausreicht, weil das Auge zu lange benötigt, um sich anzupassen.

Nicht homogene Ausleuchtung und Lichtfarben sowie flackernde Lampen wirken irritierend.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken Technisch

- Mindestbeleuchtungsstärke sind 300 Lux, mindestens 500 Lux für Schreibtischarbeitsplätze
- die Beleuchtungsstärken auch an die individuellen Ansprüche der Beschäftigten anpassen
- Beleuchtung optimieren, zum Beispiel durch eine hellere als die Mindestbeleuchtungsstärke und durch gleichmäßige indirekte Beleuchtung
- starke Leuchtdichteunterschiede vermeiden
- defekte Leuchtmittel zeitnah austauschen
- soweit möglich natürliches Tageslicht hereinlassen
- Sonnenschutzvorrichtungen an Fenstern und Glastüren einrichten, um Blendung vermeiden zu können



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Beleuchtung | ASR A3.4



Informationen

- Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten | DGUV Information 215-210
- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze | DGUV Information 215-410
- Sonnenschutz im Büro | DGUV Information 215-444

5.4 Büro- und Bildschirmarbeit

Bei der Arbeit am PC kann eine ungeeignete Monitordarstellung, helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede sind für die Augen anstrengend.

Zu wenig Platz, unpassende Arbeitsplatz-ergonomie und langes Sitzen kann zu Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich und zu Rückenschmerzen führen.

Unfälle ereignen sich auch im Büro: Stürze zählen zu den häufigsten Unfällen mit Verletzungsfolgen. Häufige Unfallursache sind ungeeignete Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten, im Weg liegende Stromkabel oder abgestellte Gegenstände, beispielsweise auch offene Schubladen von Bürocontainern.

Schlechtes Raumklima, Lärm und Störungen können physische und psychische Belastungen verursachen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Büromöbel und Schreibtischarbeit

- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- Steharbeitsplätze zum Abwechseln einrichten
- geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- Anschlusskabel nicht lose über Wege legen, sondern bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden
- ausreichend Steckdosen installieren
- Regale und Büromöbel in kippsicherer Ausführung beschaffen, sicher aufstellen und befestigen
- Büromöbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
- Wege freihalten von abgestellten Gegenständen
- kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
- in rückengerechten Arbeitsweisen unterweisen

Bildschirmarbeitsplätze

- dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen
- Arbeitsfläche mit ausreichendem Abstand zum Bildschirm einrichten
- kurze Pausen von der Bildschirmarbeit einlegen
- arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten

Arbeitsumgebung und -atmosphäre

- individuelle Regelbarkeit von Lüftung und Heizung einrichten
- lärmintensive Bereiche von Räumen für konzentriertes Arbeiten und Besprechungen abtrennen



Informationen



- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze | DGUV Information 215-410

Vorschriften und Regeln



- Branche Bürobetriebe | DGUV Regel 115-401

5.5 Lager

Viele der zur Schädlingsbekämpfung verwendeten Mittel sind als Gefahrstoffe eingestuft. Diese müssen in einem vorschriftsmäßigen Lagerraum oder in einem Sicherheitsschrank gelagert werden. Leider lässt sich eine unbeabsichtigte Freisetzung nicht immer ganz verhindern, zum Beispiel beim Umfüllen aus Großgebinden oder aus beschädigten Behältern.

Freigesetzte Stäube, Gase und Dämpfe können beim Einatmen gesundheitsschädlich sein. Je nach ihren physikalischen Eigenschaften sammeln sie sich in Bodennähe und können mit der Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Der Funke beim Betätigen eines Schalters oder beim automatischen Einschalten kann das Gemisch entzünden und eine Verpuffung oder Explosion auslösen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- nur geeignete und zugelassene Lagereinrichtungen installieren
- für ausreichende Beleuchtung sorgen
- geeignete Aufstieghilfen und Leitern bereithalten
- Gefahrstoffe nur in geeigneten Lagerräumen lagern
- Lagerbehälter für flüssige Gefahrstoffe in einer Auffangwanne lagern oder auf andere Art sicherstellen, dass flüssige Gefahrstoffe nicht ungehindert auslaufen können
- Flüssiggasflaschen gegen Umfallen sichern

Organisatorisch

- Flüssiggasflaschen und Gaskartuschen regelmäßig auf Beschädigungen kontrollieren
- Zusammenlagerungsverbote beachten
- Gefahrstoffe nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern
- Lagerbehältnisse regelmäßig einer Sichtprüfung auf Beschädigungen unterziehen
- zusätzlich Bindemittel wie Sand oder Katzenstreu bereithalten

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum sicheren Umgang zur Lastenhandhabung und zum Umgang mit Leitern und Tritten unterweisen
- den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für den Bedarfsfall persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Chemikalienschutzhandschuhe, Atemschutzmasken, Augenspülflaschen)

Vorschriften und Regeln



- Gefahrstoffverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Technische Regeln
 - Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern | TRBS 2121 Teil 2
 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern | TRGS 510

Informationen



- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schädlingsbekämpfung | BGW 06-13-150



Unfälle und Verletzungen

Stürze von Leitern oder auf Treppen gehören zu den typischen Unfällen beim Einräumen und Tragen: zum Beispiel wenn man Ware in hoch gelegene Regale einsortiert oder wieder entnimmt oder Sperriges über Stufen und Treppen trägt. Dabei kommt es immer wieder zu Knochenbrüchen, Kopf- oder anderen Verletzungen. Ware, die beim Hochheben und Einräumen herunterfällt, stellt ebenfalls ein Unfallrisiko dar.

Nicht standfeste Regale können umfallen und sind eine mögliche Unfallursache.

Beim Öffnen von Paketen kann es zu Schnittverletzungen mit Cuttern oder anderen Schneidwerkzeugen kommen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

- Regale befestigen und regelmäßig auf Standsicherheit und Stabilität prüfen
- sichere Leitern und Tritte zur Verfügung stellen und regelmäßig deren Sicherheit prüfen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel
- Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern | TRBS 2121 Teil 2

Informationen



- Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Sicherheit von Regalen | DGUV Information 208-043

Belastungen für das Muskel-Skelett-System

Beim Heben und Tragen schwerer Gebinde und sperriger Kartons kann die Wirbelsäule einseitig belastet werden. Oft müssen die Lasten auf Leitern in hoch gelegene Regale gehoben werden. Das kann ergonomisch ungünstige Haltungen und Bewegungen erfordern. Die Folgen können Rückenschmerzen und Abnutzung der Bandscheiben sein.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Gesundheitsrisiken

Technisch

- Transportwagen verwenden

Organisatorisch

- schwere Lasten zu zweit tragen
- schwere Gebinde und Kartons im unteren Regalbereich lagern
- wenn erforderlich die arbeitsmedizinische Vorsorge zur Belastung des Muskel- und Skelettsystems anbieten

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in rückengerechten Hebertechniken und Arbeitsweisen unterweisen
- geeignete Schuhe tragen

Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung

Informationen



- Belastungen für Rücken und Gelenke | DGUV Information 208-033



6 Gefährdungen im Außendienst

Der Außendienst in der Schädlingsbekämpfung umfasst einerseits die Arbeit im Freien, andererseits aber auch Innenräume im Kundenbetrieb – von der Privatwohnung über Produktionsräume bis hin zur Lagerhalle. Die unterschiedlichen Arbeitsumgebungen bedingen unterschiedliche Gefährdungen und Belastungen, die von Fall zu Fall beurteilt werden müssen.

Zur Beurteilung und bezüglich der Schutzmaßnahmen kann die Abstimmung mit dem Kundenbetrieb erforderlich sein. Was technische Maßnahmen betrifft, können Sie Vorschläge machen, aber darüber hinaus ist Ihr Einfluss begrenzt. Abschließend müssen Sie entscheiden, ob organisatorische Maßnahmen ausreichend Schutz bieten und der Einsatz unter den gegebenen Bedingungen verantwortbar ist.

6.1 Stolpern, Ausrutschen und Stürzen am Einsatzort

Auf Dachböden können aufgetürmtes Gerümpel, freiliegende Leitungen und hervorstehende Balken zu Sturz- oder Stoßverletzungen führen. Zu wenig Licht erhöht das Risiko für Unfälle. Wenn begehbare Bodenbretter oder Planken zur Abdeckung fehlen, besteht ein hohes Risiko, beim Stolpern oder bei einem Fehltritt durch die Decke zu brechen und abzustürzen.

Auch auf Baustellen besteht generell ein erhöhtes Unfallrisiko, besonders wenn die Arbeiten verschiedener Firmen nicht koordiniert und Verantwortlichkeiten nicht abgestimmt sind.

Bei Arbeiten in Gastronomie- oder Lebensmittelbetrieben besteht oft erhöhte Ausrutschgefahr.

Bei Arbeiten im Freien sind es Glatteis oder ein rutschiger Untergrund bei Nässe, die Unfälle verursachen können.

Beleuchtung am Einsatzort

Zu wenig Licht kann das Unfallrisiko erhöhen, weil Gefahrenstellen übersehen werden. Starke Leuchtdichteunterschiede können dazu führen, dass eine eigentlich ausreichende Beleuchtung so lange unzureichend ist, wie das Auge benötigt, um sich anzupassen.

Ungenügende Beleuchtung kann auf Dauer die Augen belasten.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- gleichmäßige Ausleuchtung am Einsatzort herstellen, starke Leuchtdichteunterschiede vermeiden
- anderenfalls geeignete tragbare Lampen oder Stirnlampen zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Baustellen und eigene Montagebereiche absichern

Persönlich

- Stellen Sie für den jeweiligen Einsatzbereich geeignete Schuhe beziehungsweise Sicherheitsschuhe zur Verfügung:
 - Schuhe mit rutschhemmender Sohle für Innenbereiche mit glatten Böden
 - mindestens S2-Sicherheitsschuhe, wenn nötig S3-Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Sohle
 - zusätzlich Schuhspikes bei Glatteisgefahr



Vorschriften und Regeln

- PSA-Benutzungsverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - ASR 3.4: Beleuchtung
- Fuß- und Knieschutz | DGUV Regel 112-991

6.2 Absturzgefährdungen

Bei der Vogelabwehr, dem Entfernen von Wespennestern oder der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners – die Schädlingsbekämpfung erfordert oft Arbeit in beachtlichen Höhen. Bei einem Absturz besteht ein hohes Risiko für schwere oder sogar tödliche Verletzungen.

Einsatzorte und Gegebenheiten wechseln ständig und mit ihnen Unfallursachen und Risikofaktoren: Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr in der Nähe von Leiterarbeitsplätzen, schlechtes Wetter, schwer zugängliche Stellen, Eile, Abrutschen mit einem Werkzeug, sich Stoßen oder ein Stromschlag können einen Sturz nach sich ziehen.

Defekte Arbeitsgeräte, beschädigte oder ungeeignete Leitern tragen zu einem erhöhten Risiko bei. Bei Sturm besteht ein so hohes Unfallrisiko, dass Arbeiten in der Höhe verboten sind.

Unabhängig von der Arbeitshöhe auf Sicherheit achten

Doch auch bei geringer Höhe ist die Verletzungsgefahr nicht zu unterschätzen. Gerade bei Routinetätigkeiten in Innenräumen auf Anlege- oder Stehleitern – zum Beispiel bei der Wartung von elektrischen Fliegenfanggeräten oder der Kontrolle von Pheromonfallen – neigt man dazu, die Vorsicht außer Acht zu lassen.

Arbeiten auf Leitern

Als Dauerarbeitsplatz sind Leitern nicht geeignet. Das Limit liegt bei zwei Stunden. Anlegeleitern müssen sicher stehen: Auf festem Untergrund ist ein Anstellwinkel zwischen 65 und 75 Grad sicher. Wenn nötig, muss die Leiter zusätzlich fixiert werden. Leitern vor geschlossenen Türen, in Durchgängen, an belebten Orten oder Baustellen sind – ohne zusätzliche Absperrung oder eine sichernde Person – ein gefährlicher Arbeitsplatz.

Für weiche Untergründe eignen sich Leitern mit Stahlspitzen oder breiten Balken anstelle der Füße. Leitern mit Holmverlängerungen sind auf unebenen Untergründen oder auch auf Treppen einsetzbar.

Hebebühnen

Der Einsatz von Hebebühnen stellt oft eine sicherere Alternative zur Arbeit mit Leitern in großer Höhe dar. Doch ihre Handhabung verlangt zusätzliche Kenntnisse und Sicherungsmaßnahmen.

Bei der Arbeit auf Ausleger- oder Teleskoparbeitsbühnen kann der Bediener oder die Bedienerin durch den sogenannten Peitschen- oder Katapulteffekt bei Schwingungen des Teleskoparmes aus dem Arbeitskorb geschleudert werden, wenn auf eine Sicherung verzichtet wurde.

Sicherungssysteme

Die Verwendung eines Sicherheitsgeschirrs mit Rückhaltesystem schützt vor dem Sturz in die Tiefe an Dachkanten oder anderen absturzgefährdeten Bereichen. Allerdings droht bei längerem bewegungslosem Hängen im Geschirr ein lebensgefährlicher orthostatischer Schock.

Auch Absturzsicherungen, zum Beispiel Netze, Geländer oder Auffanggurte, erfordern einen fachkundigen Umgang und regelmäßige Wartung.

Jede Schutzausrüstung kann wirkungslos sein, wenn sie beschädigt oder verschlissen ist oder falsch verwendet wird. Absturzsicherungen mit Beschädigungen oder Materialermüdung können bei einem Sturz reißen oder brechen. Alle Teile einer Schutzausrüstung, die vor Lebensgefahr oder schweren bleibenden Gesundheitsschäden schützen soll, müssen sorgfältig geprüft und eventuell gewartet werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen zur Benutzung jährlich unterwiesen werden.





Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Absturzsicherungen wie Geländer oder Netze installieren
- bei großen Arbeitshöhen oder bei Arbeitsdauer von mehr als zwei Stunden anstatt der Leiter besser Hebebühnen oder Gerüste einsetzen
- Auch kleine Gerüste und Arbeitsbühnen benötigen einen Seitenschutz, wenn sie zwei Meter hoch sind.

Organisatorisch

- Arbeits- und Schutzgerüste regelmäßig fachkundig prüfen lassen
- Arbeits- und Schutzgerüste nur von fachkundigen Personen aufbauen lassen, vor und während der Benutzung einer Sichtprüfung unterziehen
- Leitern regelmäßig prüfen lassen
- Leitern und Tritte vor jedem Gebrauch einer Sicht- und Funktionsprüfung unterziehen und defekte Leitern aus dem Verkehr ziehen
- Hubsteiger, Leitern und Gerüste auf öffentlichen und innerbetrieblichen Verkehrswegen durch Warnhinweise und Absperrungen sichern
- arbeitsmedizinische Vorsorge zu Tätigkeiten mit Absturzgefahr anbieten
- Rettungskonzept zur rechtzeitigen Bergung von im Gurt hängenden hilflosen Personen erstellen
- persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz vor jedem Einsatz einer Sichtprüfung unterziehen
- sicherstellen, dass beschädigte oder durch Sturz beanspruchte persönliche Schutzausrüstung nicht benutzt wird
- persönliche Schutzausrüstung regelmäßig prüfen lassen

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Nutzung von Leitern und von Hubarbeitsbühnen unterweisen lassen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jährlich praktisch zum sicheren Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz unterweisen
- bei Arbeiten an Dachkanten und auf Auslegerhebebühnen die Verwendung von Ganzkörper-Sicherungssystemen mit Rückhaltesystem als persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verbindlich vorschreiben
- bei der Sicherung nur zugelassene Anschlagpunkte verwenden



Vorschriften und Regeln

- Technische Regel für Betriebssicherheit
- Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern | TRBS 2121 Teil 1-4
- Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz | DGUV Regel 112-198
- Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsicherheitsausrüstungen | DGUV Regel 112-199
- Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen | DGUV Grundsatz 308-008



Informationen

- Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten | DGUV 201-011
- Fahrbare Hubarbeitsbühnen | Fachstelle Bau Information Nr. 11–12
- Umgang mit Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen | DGUV Information 208-019
- Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte | DGUV Information 212-870



Regelmäßige Prüfungen

- **Regelmäßige Leiterprüfungen:**
Leitern und Tritte regelmäßig auf sicheren Zustand prüfen und die Prüfung dokumentieren. Die Zeitabstände richten sich vor allem nach der Beanspruchung sowie der Häufigkeit und Schwere festgestellter Mängel bei vorangegangenen Prüfungen.
- **PSA:**
Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen, mindestens jedoch alle zwölf Monate, sachkundig prüfen lassen und die Prüfung dokumentieren.
- **Arbeits- und Schutzgerüste:**
Arbeits- und Schutzgerüste nach der Montage, nach außergewöhnlichen Ereignissen sachkundig prüfen lassen und die Prüfung dokumentieren.

6.3 Witterung und UV-Strahlung

Die Witterung ist ein weiterer Faktor der Arbeitsumgebung mit Einfluss auf Sicherheit und Gesundheit. Ungünstige Lichtverhältnisse können Unfälle begünstigen.

Im Sommer:

Auf Hitze und UV-Strahlung einstellen

An heißen Sommertagen führt eine erhöhte Wärmebelastung zur Gefährdung der

Gesundheit, zur Minderung der Leistungsfähigkeit und zu erhöhten Unfallrisiken. Wer zu wenig trinkt, wird schnell unkonzentriert, und das erhöht das Risiko kleiner und großer Unfälle. Hohe Temperaturen vor allem bei gleichzeitiger hoher Luftfeuchtigkeit können Kreislaufprobleme verursachen, vor allem, wenn die Arbeit Schutzkleidung oder Atemschutz erfordert.

Bei Arbeiten im Freien an sonnigen Sommertagen stellt die UV-Strahlung eine Gesundheitsgefährdung dar: Ungeschützt droht früher oder später ein Sonnenbrand und generell besteht durch UV-Strahlung ein erhöhtes Risiko von Hautkrebserkrankungen.

Bei Kälte, Nässe, Schnee und Eis arbeiten

Bei Nässe, Schnee und Glatteis besteht ein erhöhtes Unfallrisiko durch Ausrutschen oder Abrutschen. Längeres Arbeiten bei Kälte und Nässe kann grippale Infekte nach sich ziehen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- wenn möglich geeignete Sonnenschutzeinrichtungen zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- an heißen Tagen anstrengende Arbeiten möglichst in die kühleren Morgenstunden verlegen, ausreichend Pausen einplanen und für genügend Getränke sorgen
- an Tagen mit hoher Sonneneinstrahlung möglichst nicht zwischen 10 und 15 Uhr der direkten UV-Strahlung ausgesetzt sein
- für längere Arbeiten bei kalten und feuchten Bedingungen einen beheizten Pausenraum zugänglich machen
- bei Unwetter Arbeiten auf Leitern, Gerüsten und Arbeitsbühnen unterlassen
- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die mehr als eine Stunde am Tag in der Sonne arbeiten, die arbeitsmedizinische Vorsorge „UV-Strahlung“ anbieten

Persönlich

- für kalte und nasse Witterung geeignete Wetterschutzkleidung zur Verfügung stellen
- für heiße Tage geeigneten Sonnenschutz wie Kopfbedeckung, UV-Hautschutzpräparate, Sonnenschutzbrillen zur Verfügung stellen



Informationen

- Arbeiten unter der Sonne | DGUV Information 203-085

6.4 Teilnahme am Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist: Es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.

Unfallträchtige Faktoren sind Zeitdruck, schlechte Witterungsbedingungen und schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab. Unangepasste Geschwindigkeit und andere riskante Manöver erhöhen das Unfallrisiko. Andere unfallverursachende Faktoren sind Ablenkung, beispielsweise

durch Telefon- oder Smartphone-Bedienung, und Stress, eingeschränkte Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, bestimmte Medikamente oder Müdigkeit. Ungesicherte Ladung kann in scharfen Kurven ins Rutschen geraten oder beim Bremsen nach vorn geschleudert werden.

Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen entsprechend höher, wenn Fahrzeuginsassen nicht sicher angeschnallt oder die Ladung unzureichend gesichert ist.

Wenn Gefahrgut transportiert wird, müssen die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum ausrüsten
- Ladung gegen Verrutschen sichern: mit geeigneten Gurten festzurren, formschlüssig beladen, im Pkw zum Beispiel direkt hinter der Rückbank, Antirutschmatten verwenden
- wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch

- Fahrzeuge regelmäßig überprüfen und warten lassen
- Fahrzeuge regelmäßig nach DGUV Vorschrift 70 prüfen lassen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein überprüfen
- Betriebsanweisungen für Fahrten mit betriebseigenen Fahrzeugen erstellen
- Einsätze so planen, dass Pausen- und Ruhezeiten eingehalten werden können und nach langen Arbeitstagen keine langen Fahrten erforderlich sind, gegebenenfalls Hotelübernachtungen einplanen

Persönlich

- Fahrsicherheitstrainings anbieten
- Fahrer und Fahrerinnen erstmalig vor Benutzung eines neuen Fahrzeugs in die Bedienung einweisen

Vorschriften und Regeln



- Straßenverkehrsverordnung
- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70

Informationen



- Gefahrgut sicher transportieren | B29 Information der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Gut ankommen – Mobilität sicher gestalten | BGW 05-10-001
- www.bgw-online.de/fahrsicherheitstraining

Regelmäßige Prüfungen



- Fahrzeuge einschließlich An- und Umbauten jährlich nach DGUV Vorschrift 70 auf betriebssicheren Zustand prüfen lassen

6.5 Monitoring und Bekämpfung von Schadnagern

Bei der Bekämpfung von Ratten und Mäusen können Gesundheitsgefährdungen durch die eingesetzten Biozide bestehen. Bei der Verwendung von Rodentiziden bestehen bei falscher Anwendung direkte gesundheitliche Gefahren: Viele Präparate mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen werden je nach Höhe der Wirkstoffkonzentration auch beim Menschen als zielorgan- und reproduktionstoxisch eingestuft. Das muss besonders bei der Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz berücksichtigt werden.

Außerdem kann man mit gesundheitsgefährdenden Biostoffen in Kontakt kommen, beispielsweise mit Nagerexkrementen belasteten Stäuben. Dabei besteht unter anderem das Risiko einer Hantavirus-

Infektion. Bei Arbeiten mit Verletzungsgefahr, zum Beispiel beim Hantieren mit Köderboxen, besteht ebenfalls ein erhöhtes Infektionsrisiko, zum Beispiel durch Hantaviren oder Leptospiren, die Erreger der Weil-Krankheit, sowie durch andere von Nagetieren übertragene Zoonosen.



Vorschriften und Regeln

- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung



Informationen

- Informationen zur Vermeidung von Hantavirus-Infektionen | Robert-Koch-Institut

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- nur geeignete und leicht bedienbare Köderboxen verwenden

Organisatorisch

- verschmutztes Arbeitsgerät regelmäßig reinigen oder erneuern
- Atemschutzfilter zum Schutz vor Biostoffen mindestens arbeitstäglich wechseln
- arbeitsmedizinische Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin hinsichtlich Gefahr- und Biostoffen abstimmen
- Staubentwicklung beim Umgang mit Ködermaterial, zum Beispiel beim Abfüllen von Schüttködern, vermeiden
- Staub in stark verschmutzten Befallsbereichen absaugen, keinesfalls abblasen
- alternativ Staubaufwirbelung durch Anfeuchten verhindern, zum Beispiel mit Desinfektions- oder Reinigungsmitteln
- tote Schadnager gemäß den regionalen Bestimmungen sicher entsorgen

Persönlich

- Ratten und Mäuse und deren Exkremente nicht mit bloßen Händen berühren
- beim Umgang mit Ködern immer geeignete Schutzhandschuhe tragen
- beim Hantieren mit Köderboxen geeignete Handschuhe zum Schutz vor Verletzungen tragen
- nach dem Umgang mit gebrauchten Köderboxen oder Schlagfallen Hände waschen oder desinfizieren
- bei starker Staubentwicklung in mit Nagerexkrementen verschmutzten Bereichen geeigneten Atemschutz mit Partikelfilter (P3) verwenden, das gilt vor allem für Reinigungsarbeiten
- Mitarbeiterinnen zu besonderen Gesundheitsrisiken während einer Schwangerschaft unterweisen

6.6 Vogelabwehr

Für alle Einsätze müssen die konkreten Gefährdungen orts- und projektbezogen beurteilt werden.

Höhe, Wind und Wetter

Bei Arbeiten auf Anlegeleitern und Hubarbeitsbühnen sowie an Balkonen und Dachkanten besteht häufig Absturzgefahr. Bei Montagearbeiten auf hoch gelegenen oder exponierten Arbeitsplätzen ist man Wind und Wetter ausgesetzt.

Infektionen und Allergien

Die Sitz- und Brutplätze von Vögeln sind meist stark mit Kot und Federn verschmutzt. Es bestehen Gesundheitsrisiken durch Infektionserkrankungen und Allergien, Letztere vor allem durch den Federstaub. Typisches Beispiel sind die Kolonien von

Stadttauben. Die Risiken sollten für alle Vogelarten berücksichtigt werden.

Verletzungen durch Werkzeuge und Abwehrsysteme

Je nach den verwendeten Werkzeugen und Abwehrsystemen bestehen Verletzungsrisiken wie Stiche an Spikes, Schnitte an scharfen Metallkanten, Verletzungen durch herumfliegende Splitter, die ein hohes Risiko für Augenverletzungen darstellen.

Bei der Arbeit mit elektrischen Abwehrsystemen besteht die Möglichkeit eines schmerzhaften Stromschlags. Unsachgemäße Installation oder Wartung elektrischer Systeme kann zudem einen Brand verursachen.

Maßnahmen gegen Gesundheitsrisiken

Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsrisiken durch Biostoffe, gegen Absturzgefährdungen und Belastungen durch Witterungseinflüsse treffen.

Organisatorisch

- elektrische Anschlussarbeiten und Inbetriebnahme nur von Elektrofachkräften ausführen lassen
- im Rahmen von Wartungsverträgen die Verantwortlichkeit für elektrische Sicherheit mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin klären

Persönlich

- Schutzbrillen bei Gefahr von Augenverletzungen tragen
- Schutzhandschuhe tragen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Verletzungsgefahren durch Montagearbeiten unterweisen

Vorschriften und Regeln

- Bauarbeiten | DGUV Vorschrift 38
- Augen- und Gesichtsschutz | DGUV Regel 112-192

Informationen

- Gesundheitsgefährdungen durch Taubenkot | DGUV Information 201-031



6.7 Holz- und Bautenschutz

Beim Holz- und Bautenschutz können Gesundheitsgefährdungen von den verwendeten Bioziden ausgehen. Außerdem können die Bedingungen am Einsatzort Unfallgefährdungen und biologische Gefährdungen verursachen.

Biozide und Schimmel

Die für den Holz- und den Bautenschutz verwendeten Biozide können die Gesundheit gefährden und Beschwerden wie Schleimhautreizungen, Stoffwechselstörungen, Kopfschmerzen, Müdigkeit und Konzentrationschwierigkeiten hervorrufen. In Gebäudeteilen mit starkem Schimmelbefall können Pilzsporen in der Luft allergische Reaktionen hervorrufen und Vergiftungen durch Mykotoxine verursachen.

Morsche Decken und Dachstühle

Durch Decken und Böden aus Holz mit morsche Stellen kann man beim Begehen brechen und abstürzen. Auch auf Dachstühlen ohne begehbare Böden besteht die Gefahr, durch einen Fehltritt oder Stolpern durch die Decke zu brechen. Auf Baustellen besteht an ungesicherten Kanten von Decken oder offenen Schächten Absturzgefahr. Unzureichende Lichtverhältnisse erhöhen das Unfallrisiko.

Abflammen und Staub

Beim und nach dem Abflammen besteht Brandgefahr, bei gleichzeitig hoher Staubeentwicklung zusätzlich Explosionsgefahr.



Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung
Maßnahmen gegen Gesundheitsrisiken durch Gefahrstoffe und Biostoffe sowie Absturzgefahren treffen.

Technisch

- geeignete Feuerlöscher vor Ort bereithalten
- Gefahrstoffe nur in geeigneten Behältern transportieren
- Gefahrstellen ordnungsgemäß gegen Abstürzen absichern
- Begehrbarkeit der Böden sicherstellen
- für ausreichend Beleuchtung sorgen

Organisatorisch

- Rettungskette sicherstellen
- Brandwache nach Abflammarbeiten einteilen

Persönlich

- zum Rauchverbot unterweisen
- persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung tragen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen | TRGS 523
 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern | TRGS 510

Informationen



- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz | DGUV Information 205-001



6.8 Bekämpfung von Insekten

Bei der Bekämpfung von Insekten können Gesundheitsgefährdungen durch die verwendeten Insektizide bestehen – besonders bei falscher Anwendung oder unbeabsichtigter Freisetzung der Insektizide oder durch fehlerhafte Verwendung der Schutzausrüstung.

Viele Insektizide sind gesundheitsschädlich, giftig oder sehr giftig. Sie können über die Atmung und über die Haut vom Menschen aufgenommen werden. Die Formulierung, Applikationsform und Ausbringungstechnik sind wichtige Faktoren, um das Ausmaß der Gefährdung zu minimieren.

Nicht jede persönliche Schutzausrüstung schützt ausreichend vor allen Insektiziden. Falsche oder ungeeignete Handschuhe und Atemschutzfilter bieten ungenügenden oder gar keinen Schutz.

Bei Bekämpfung und Monitoring können auch Gefährdungen durch Insekten selbst auftreten, wie zum Beispiel Insektenstiche. Deshalb sollten zum Beispiel vor dem Einsatz Gefährdungen durch Insektenstichallergien ärztlich abgeklärt werden.

Bei der Arbeit auf Leitern kann Absturzgefahr bestehen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Maßnahmen gegen Gesundheitsrisiken durch Gefahrstoffe und Biostoffe sowie Absturzgefahren treffen.

Organisatorisch

- Betriebsmittel und Zubehör regelmäßig prüfen
- beim Vernebeln von Insektiziden die herstellerseitigen Dosierungsanleitungen einhalten
- Betriebsanweisung erstellen
- beim Umgang mit Insektiziden nicht essen, trinken oder rauchen
- Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermitteln: Vorsorge anbieten oder Teilnahme an der Pflichtvorsorge sicherstellen
- persönliche Allergierisiken abklären
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen

Persönlich

- beim Ansetzen der Spritzbrühe und beim Ausbringen aller Präparate die vom Hersteller empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten und die entsprechende Schutzausrüstung tragen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterweisen
- Schutzkleidung, zum Beispiel Imkeranzug gegen Insektenstiche, tragen



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500
 - Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen | TRGS 523
- Schutzkleidung | DGUV Regel 112-189
- Atemschutzgeräte | DGUV Regel 112-190
- Augen- und Gesichtsschutz | DGUV Regel 112-192
- Schutzhandschuhe | DGUV Regel 112-195



Informationen

- Hautschutz- und Händehygieneplan für die Schädlingsbekämpfung | BGW 06-13-150

6.9 Pflanzenschutz

Neben den chemischen Gefährdungen beim Pestizideinsatz können je nach Arbeitsumgebung – beim Pflanzenschutz in Freiland, Gärten, Gewächshäusern und beim Vorratsschutz in Lagerräumen und Silos – weitere Gefährdungen und Gesundheitsbelastungen auftreten.

Pestizide

Im chemischen Pflanzenschutz werden tierische Schädlinge und andere schädliche Organismen wie Viren, Pilze, Bakterien sowie Schad- und Konkurrenzpflanzen mit Pestizidwirkstoffen bekämpft: Dabei werden oft größere Flächen behandelt und größere Wirkstoffmengen benötigt. Viele Pflanzenschutzmittel sind als gefährliche Stoffe eingestuft und fallen unter die Regelungen der Gefahrstoffverordnung.

Beim Anmischen und Ausbringen von Spritzbrühe und bei der Reinigung von Geräten besteht eine Gesundheitsgefährdung. Die Stoffe können die Haut, Augen oder Atemwegen direkt schädigen. Eine

Gefährdung besteht auch durch die Aufnahme gesundheitsschädlicher Substanzen durch Hautresorption oder Einatmen. Beim Ausbringen im Freien können weitere Personen durch windbedingte Abdrift mit Pestiziden in Kontakt kommen.

Witterungseinflüsse und UV-Strahlung

Bei Pflanzenschutzarbeiten im Freien sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Witterung ausgesetzt. Hitze und UV-Strahlung, Kälte und Nässe können körperlich belastend sein und Infekte begünstigen. Bei häufigen Arbeiten in der Sonne kann ein erhöhtes Risiko für Hautkrebserkrankungen bestehen.

Zoonosen

Bei der Schadnagerbekämpfung im offenen Gelände spielen Krankheitserreger ebenfalls eine Rolle. Leptospirose, auch Feldfieber genannt, ist zwar selten, unbehandelte Fälle können aber tödlich verlaufen. Die Erreger werden über Nagerurin ausgeschieden und bleiben in Wasserpfützen

oder feuchter Erde infektiös. Zur Infektion kann es über feinste Hautverletzungen und über die Schleimhäute kommen.

In staubigen, trockenen Bereichen mit Mäusebefall können Hantaviren ein Gesundheitsrisiko darstellen. Zur Infektion kann es durch Einatmen von aufgewirbeltem, virenbelastetem Staub kommen.

Zecken können Borreliose und – in Risikogebieten – FSME-Viren (Frühsommer-Meningoenzephalitis) übertragen.

Arbeit in Gewächshäusern

Die Arbeit im Gewächshaus ist mit besonderen Belastungen und Gefährdungen verbunden. Häufig ist es feucht und warm, das kann für den Kreislauf belastend sein, besonders bei anstrengender Arbeit in Schutzkleidung und mit Atemschutz.

Die Wege sind rutschig und eng und häufig mit Material zugestellt oder es liegen Wasserschlänge auf dem Weg. Stellteile der Belüftungs- und Beschattungsanlage können Verletzungen wie Quetschungen verursachen. An scharfen Kanten kann man sich Schnittverletzungen zuziehen.

Maßnahmen zur Risikominimierung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Maßnahmen gegen Gesundheitsrisiken durch Gefahrstoffe und Biostoffe sowie Gefährdungen bei der Schadnagerbekämpfung treffen und Belastungen durch Arbeitshygiene und durch die persönliche Schutzausrüstung reduzieren.

Substitution

- geeignete weniger gefährliche Stoffe und Verfahren einsetzen

Technisch

- nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwenden

Organisatorisch

- nur Personen mit der erforderlichen Pflanzenschutzsachkunde für Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln einsetzen
- für Begasungen, wie zum Beispiel bei der Wühlmausbekämpfung, nur Personen mit der erforderlichen Sachkundebescheinigung einsetzen
- nur Produkte aus unbeschädigten Originalverpackungen verwenden
- Betriebsanweisungen für Feldspritzen und sonstige Pflanzenschutzgeräte entsprechend den Herstellerangaben erstellen
- Spritzbrühe und staubende Pflanzenschutzmittel nur im Freien ansetzen beziehungsweise um- und abfüllen
- Feldspritzen und sonstige Pflanzenschutzgeräte regelmäßig prüfen lassen
- Mehrweg-Schutzausrüstung, Schürzen und Gummistiefel regelmäßig reinigen und rechtzeitig erneuern, bevor sie durch Chemikalienkontakt undicht werden
- Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermitteln: Vorsorge anbieten und Teilnahme an der Pflichtvorsorge sicherstellen
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen

Persönlich

- beim Ansetzen der Spritzbrühe und beim Ausbringen aller Präparate die vom Hersteller empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten und die entsprechende Schutzausrüstung tragen
- wenn nötig Gummistiefel und eine Chemikalienschutzschürze tragen



Vorschriften und Regeln

- Pflanzenschutzgeräteverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500
 - Begasungen | TRGS 512
 - Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen | TRGS 523
- Technische Regel für Betriebsstätten
 - Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
- Schutzkleidung | DGUV Regel 112-189
- Atemschutzgeräte | DGUV Regel 112-190
- Augen- und Gesichtsschutz | DGUV Regel 112-192
- Schutzhandschuhe | DGUV Regel 112-195



Informationen

- Hautschutz- und Händehygieneplan für die Schädlingsbekämpfung | BGW 06-13-150



Regelmäßige Prüfungen

- Ausbringungsgeräte regelmäßig warten und prüfen lassen

6.10 Alleinarbeit und gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Sonst ist bei einem Unfall nicht sichergestellt, dass die Rettungskette rechtzeitig ablaufen kann. Alleinarbeit bedeutet, dass eine Person – auch kurzfristig – außerhalb von Ruf- und Sichtweite anderer arbeitet.

Bei folgenden gefährlichen Arbeiten keine Alleinarbeit

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern
- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes
- Arbeiten an offenen Einfüllöffnungen von Ballenpressen
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, wie zum Beispiel Kanal- oder Kellerschächte, sowie Arbeiten in potenziell sauerstoffreduzierter Atmosphäre
- Einsatz von Nebelpräparaten und Begasungsmitteln zur Bekämpfung von Schädlingen
- Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Risikoabschätzung für Alleinarbeit

Andere Arbeiten können unter Umständen auch als Alleinarbeit durchgeführt werden. Die Alleinarbeit muss in der Gefährdungsbeurteilung gesondert ermittelt werden, je nach Gefährdung werden zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Mit einer gewissenhaften Risikoabschätzung lässt sich entscheiden, ob und mit welchen Sicherheitsmaßnahmen Alleinarbeit vertretbar ist oder ob zwei oder mehrere Personen erforderlich sind.

Bewertungskriterien sind das Unfallrisiko und die Fragen, ob die Person nach einem Unfall handlungsfähig wäre und wie lange es zum Auffinden und zur Erstversorgung dauern würde.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung bei Alleinarbeit

Technisch

- für kritische Arbeitssituationen Personen-Notsignal-Anlage (PNA) mit willensunabhängiger Alarmfunktion einsetzen
- ständige Kameraüberwachung

Organisatorisch

- regelmäßige Kontrollgänge durch eine zweite Person, zum Beispiel Sicherheitspersonal im Kundenbetrieb
- zeitlich abgestimmte Telefon- oder Funkmeldesysteme

Vorschriften und Regeln



- Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen | DGUV Regel 112-139

Informationen



- Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen bei gefährlichen Alleinarbeiten | DGUV-Leitlinie

Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 30 Fax: - 79 39

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

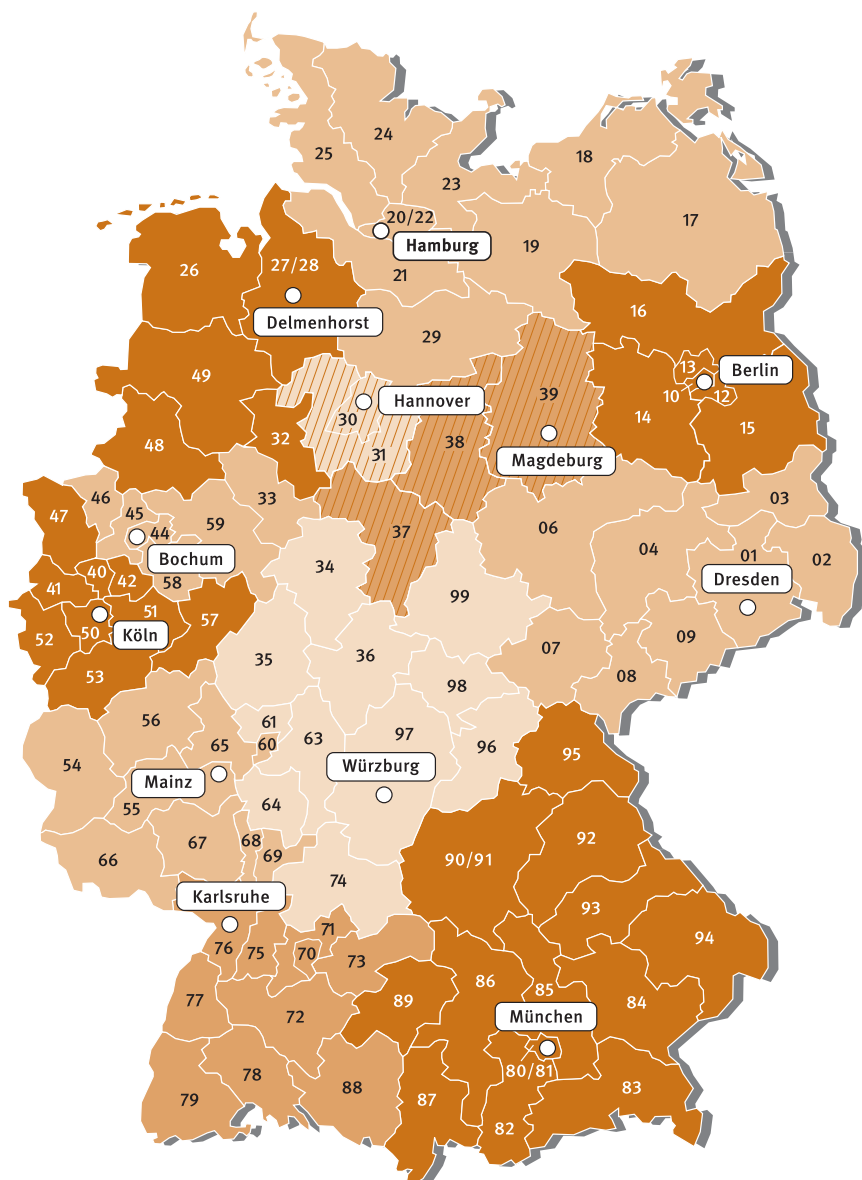
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

und von 13 bis 16 Uhr.

Am Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr.

FEEDBACK
an die Redaktion

Was gefällt Ihnen an dieser Broschüre –
und was nicht?

Wir freuen uns über Ihre Meinung:
www.bgw-online.de/feedback

komm**mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Wie machen Sie sicheres und gesundes Arbeiten selbstverständlich? Indem Sie das tägliche Miteinander gemeinsam gestalten. Damit kennen wir uns aus: Die BGW ist Partnerin der Präventionskampagne **kommmitmensch**.

www.bgw-online.de/kommmitmensch